

## SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Verkehrsausschuss
Sitzungstag	04.03.2021
Beginn	16:00 Uhr
Ende	16:34 Uhr

### **I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans**

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Verkehrsausschusses alle 10 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

#### **Erster Bürgermeister Hans-Peter Dangschat und die Stadtratsmitglieder:**

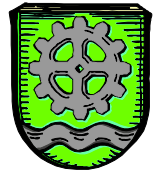
Bauer Simon  
Bauregger Matthias  
Gorzel Roger  
Gruber Alexander  
Mirbeth Stephan  
Obermeier Paul  
Schroll Reinhold  
Seitlinger Bernhard  
Winkels Gerti  
Dr. Winter Jürgen

**Nicht erschienen war(en):**

**Grund (un)entschuldigt:**

### **II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans**

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Verkehrsausschusses fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.



### **III. Tagesordnung**

#### **1. Vorberatende Angelegenheiten**

- 1.1 Städtebauförderung;  
Umgestaltung der Kantstraße – erneute Vorstellung der Planung zum Förderantrag unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Staatl. Bauamtes vom 17.03.2020 sowie Abstimmung vom 16.11.2020
- 1.2 Neuerlass einer Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Straßenreinigungsverordnung)

#### **2. Beschließende Angelegenheiten**

-----

#### **3. Nachträgliche Information**

- 3.1 Antrag der Bayernpartei e.V. im Stadtrat Traunreut vom 11.10.2020;  
Antrag zur Überprüfung der Verkehrssituation im Bereich Hohenester – St.2093

## **IV. Beschlüsse**

### **1. Vorberatende Angelegenheiten**

---

#### **1.1 Städtebauförderung; Umgestaltung der Kantstraße – erneute Vorstellung der Planung zum Förderantrag unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Staatl. Bauamtes vom 17.03.2020 sowie Abstimmung vom 16.11.2020**

---

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vertagt.

#### **1.2 Neuerlass einer Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Straßenreinigungsverordnung)**

---

##### **Sachverhalt:**

Der bayerische Landtag hat am 02. Dezember 2020 eine Änderung des Art. 51 Abs.5 Satz 1 BayStrWG. Beschlossen. Diese Bestimmung ermöglicht es den Kommunen den Winterdienst der Gehbahnen auf die Anlieger zu übertragen.

Eine Gesetzesänderung war notwendig geworden, weil der bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) in einem Beschluss vom 17.02.2020 entschieden hatte, dass Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG keine Übertragung der Winterdienstpflichten an solchen öffentlichen Straßen ermögliche, die nur einem Fußgängerverkehr oder einem Fußgänger- und Radverkehr dienen, also nicht Teil einer Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 ByaStrWG) sind.

Um die Übertragung dieser Pflichten in rechtlich zulässiger Weise zu ermöglichen, hat der bayerische Gemeindetag unverzüglich über die Staatsregierung eine entsprechende Gesetzesänderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG initiiert, die nun am 1. Januar 2021 in Kraft tritt.

Ab diesem Zeitpunkt können die Anlieger durch eine gemeindliche Verordnung zum Winterdienst für sonstige öffentliche Straßen, insbesondere beschränkt-öffentliche Wege i. S. v. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG, wie oben dargestellt (also Fußgängerzonen, selbstständige Gehwege und selbstständige Geh- und Radwege), wirksam herangezogen werden.

Es wird empfohlen, die Rechtsverordnung aufgrund der geänderten Ermächtigungsgrundlage nunmehr neu zu erlassen.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der alten Straßenreinigungsverordnung vom 21. September 2007 und erlässt eine neue Straßenreinigungsverordnung, welche zum 01.04.2021 in Kraft treten wird. *Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Entwurf der Straßenreinigungsverordnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

für <b>11</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der alten Straßenreinigungsverordnung vom 21. September 2007 und erlässt eine neue Straßenreinigungsverordnung, welche zum 01.04.2021 in Kraft treten wird. *Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Entwurf der Straßenreinigungsverordnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

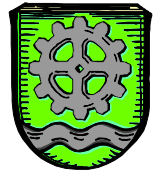
**2. Beschließende Angelegenheiten**

-----

**3. Nachträgliche Information**

*Dieser Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung nicht behandelt, wird aber nachträglich in das Protokoll aufgenommen.*

**3.1 Antrag der Bayernpartei e.V. im Stadtrat Traunreut vom 11.10.2020;  
Antrag zur Überprüfung der Verkehrssituation im Bereich Hohenester  
– St.2093**



Sehr geehrter Herr 1. Bürgermeister Hans-Peter Dangschat,  
Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen aus dem Stadtrat,

wir würden uns gerne in einer der nächsten Sitzungen vom Verkehrsausschuss mit der Situation im Bereich Hohenester beschäftigen. Es geht um die Staatsstraße ST 2093 im Streckenabschnitt zwischen Stein an der Traun und Höhenberg.

**Begründung:**

Seit dem Schulstart im Sommer wurden wir von mehreren besorgten Eltern und Anwohnern auf folgende Problematiken angesprochen und hingewiesen.

- 1.) Im Bereich von der Querungshilfe auf der ST 2093 bei der Einmündung von der Roithamer Straße ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 70 in einem sehr kurzen Teilstück ausgewiesen. Wäre es möglich diesen Tempo 70 Bereich auszuweiten bis beispielsweise an das Ortschild von Stein an der Traun im Westen und irgendwo nach der Einmündung in die Watzmannstraße am Anfang des Anstieg nach Höhenberg im Osten ?
- 2.) Wäre es möglich die Lücke vom Gehweg zwischen Einfahrt Watzmannstraße bis in Richtung Stein an der Traun - entlang vom Lärmschutzwall - zu schließen und hier einen neuen Gehweg zu schaffen.
- 3.) Wäre es möglich die Querungshilfe mit einer entsprechenden Beleuchtung auszustatten ?
- 4.) Bezüglich der Zuständigkeiten bitten wir die Stadtverwaltung sich ggf. an die zuständigen Behörden zu wenden.

Es gibt im Bereich Hohenester, Roitham und Burgberg doch etliche Kinder, die in der Früh den Schulweg über die vielbefahrene ST 2093 nehmen müssen. Vor allem Grundschulkindern haben oft noch Schwierigkeiten die Geschwindigkeit von Kraftfahrzeugen richtig einzuschätzen. Die Gesundheit unserer Kinder und ein sicherer Schulweg ist uns sehr wichtig.

**Stellungnahme der Verwaltung (SG 111):**

Der Antrag der Bayernpartei vom 11.10.2021 zum Thema Verkehrssituation Hohenester wurde in der Verkehrsschau vom 18.02.2021 behandelt. Anbei ein Auszug aus dem Protokoll:

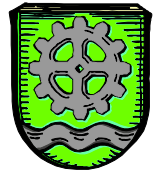
**Zu Punkt 1:** Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h von Einfahrt Fasanenjäger bis zum Ortsbeginn Stein a. d. Traun:

Der Bereich der Einmündung Fasanenjäger wird komplett in die 70 km/h Beschränkung mitaufgenommen.

Eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h bis zum Ortsbeginn Stein a. d. Traun wird abgelehnt, da ab der Einmündung Hohenester von den Fachbehörden keine weitere Gefahrenlage zu erkennen ist.

**Zu Punkt 2:** Gehweg entlang des Lärmschutzwalles von der Querungshilfe bis zur Einfahrt Fasanenjäger:

Auch hier wird nicht die Notwendigkeit gesehen, diesen Weg zu schaffen. Gründe dafür sind zum einen, dass der Gehweg in den Lärmschutzwall eingebaut werden müsste, was zur Folge hätte, dass der vorgeschriebene Bestand des Walls in Frage gestellt bzw. dessen Funktion beeinträchtigt wird. Um diesen Zweck weiterhin gewährleisten zu können, müssten bauliche Maßnahmen (abgesetzter Gehweg, Anpassung des Lärmschutzwalles ggf. mit Schaffung einer Lärmschutzwand; Lärmschutzeinrichtung ist lt. Bebauungsplan gefordert) durchgeführt werden, die erhebliche Kosten verursachen. Zum anderen gibt es bereits eine bestehende Anbindung zur Siedlung Fasanenjäger über die Straße Am Steinanger (verkehrsberuhigter Bereich), die einen sicheren Weg zur Bushaltestelle in der Untersbergstraße für die Kinder ermöglicht. Der Umweg ist im absoluten minimalen, verschmerzbaeren und auch zumutbaren Bereich, wir sprechen hier von ca. 20 Metern. Hier wäre es lediglich notwendig, den Kindern den Weg aufzuzeigen und ggf. mit ihnen zu üben.



**Zu Punkt 3:** Beleuchtung Querungshilfe:

Eine zusätzliche Beleuchtung ist dort nicht vorgesehen. Die bestehende wurde mittlerweile mit neuen und noch stärkeren Lichtköpfen ausgestattet, so dass die Beleuchtung der Querungshilfe als ausreichend anzusehen ist.

**Zu Punkt 4:** Weiterleitung an die zuständigen Behörden:

Bei der Verkehrsschau nahmen neben den städt. Vertretern unter anderem Teil, Vertreter des Straßenbauamtes Traunstein als Straßenbaulastträger, der unteren Verkehrsbehörde beim Landratsamt Traunstein als zuständige Anordnungsbehörde und der Sachbearbeiter und Mitarbeiter Verkehr der Polizei als Fachbehörde teil.

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Hans-Peter Dangschat  
Erster Bürgermeister



Schriftführerin

Sarah Wirth

## V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

### Anlage zu Tagesordnungspunkt 1.2 (Seite 3)

# Verordnung

## über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Straßenreinigungsverordnung)

Vom 1. April 2021

Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Stadt Traunreut folgende Verordnung:

### I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

#### § 1

#### Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Traunreut.

#### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

- (2) Gehbahnen im Sinne dieser Verordnung sind
- a) die für den Fußgängerverkehr (Gehwege) oder den gemeinsamen Fußgänger- und Radfahrerverkehr (gemeinsame Geh- und Radwege), die selbstständigen Gehwege sowie für die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege bestimmten befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
  - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,0 m, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

## II. REINHALTUNG DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN

### § 3

#### Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen; Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
  - b) öffentliche Straßen durch Tiere verunreinigen zu lassen;
  - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behälter sowie Eis und Schnee
    1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
    2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn



dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächten, Durchlässe oder offene Abzugsrinnen der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

### III. REINIGUNG DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN

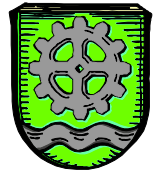
#### § 4

##### Reinhaltungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an eine öffentliche Straße angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentliche Straße mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

#### § 5

##### Reinigungsarbeiten



Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei diese Flächen insbesondere die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen, soweit diese Gegenstände in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier und Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können.  
Entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Ausgenommen von der Reinigungspflicht ist die Beseitigung von Hundekot.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist ebenfalls durchzuführen.

- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug sonstiger Pflanzen zu befreien, soweit dieses nicht flächenhaft in den Straßenkörper hereinwuchert.
- c) Insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

## § 6

### Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehbahn im Sinne von § 2 Abs. 2 Buchstabe a) dieser Verordnung, der seitlich durch die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Gehbahnmitte verlaufenden Verbindungslinien begrenzt wird.
- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Fläche.

## § 7

### Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinba-

rungen nach § 8 abgeschlossen sind.

- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

## § 8

### Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen wie die Grundstücksflächen.

## IV. SICHERUNG DER GEHBAHNEN IM WINTER

### § 9

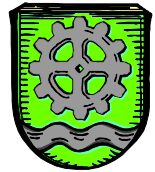
#### Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3).

### § 10

#### Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 07.00



Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

## § 11

### Sicherungsfläche

Sicherungsfläche ist die an das Vorderliegergrundstück angrenzende Gehbahn im Sinne von § 2 Abs. 2 Buchstaben a) und b) dieser Verordnung, die seitlich durch die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Gehbahnmitte verlaufenden Verbindungslinien begrenzt wird.

Wird die Gehbahn im Sinne von § 2 Abs. 2 Buchstabe b) ganz oder teilweise für die Ablagerung von Schnee oder Eis durch den öffentlichen Räumdienst benötigt, so ist Sicherungsfläche der Teil der öffentlichen Straße im Anschluss an die tatsächliche Schneeablagerung in der Breite von 1,0 m.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## § 12

### Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## § 13

### Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

## § 14

### In-Kraft-Treten

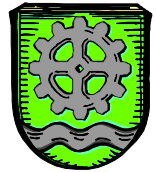
- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 21. September 2007 außer Kraft.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT



Hans-Peter Dangschat  
Erster Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Verordnung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeiger“ vom                      veröffentlicht.

Traunreut,

STADT TRAUNREUT

Sarah Wirth  
Verwaltungsrätin